

AZ: -01.2- Frau Engel

Drucksache Nr.: 0273/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss Ratsversammlung	09.07.2024 16.07.2024	Ö Ö	Vorberatung Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bergmann Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen: Konzept
Aufwandsentschädigungen, hier:
Neuregelung von
Aufwandsentschädigungen in
Beteiligungsunternehmen**

A n t r a g:

1. Der beiliegenden Neuregelung der Rahmenvorgaben zur Festsetzung von Aufwandsentschädigungen in den Aufsichtsräten der städtischen Gesellschaften wird zugestimmt.
2. Die Aufsichtsräte werden gebeten, bis zum 11. Oktober 2024 entsprechende Vorschläge unter Berücksichtigung der Vorgaben der Regelungen zu erstellen.

IRIS:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g:

Ausgangslage

In der Sitzung des Hauptausschusses am 12. Dezember 2023 und in der Sitzung der Ratsversammlung am 19. Dezember wurde mittels Mitteilungsvorlage 0054/2023/MV über den aktuellen Stand zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder informiert. Eine Gegenüberstellung der aktuellen Aufwandsentschädigung für Aufsichtsräte und der neuen Regelung ist als *Anlage 2* beigefügt.

Im Rahmen der Hauptausschusssitzung am 19. März 2024 wurde durch die CDU-Ratsfraktion, die SPD-Rathausfraktion, die Ratsfraktion Bündnis90/Grüne und die FDP-Ratsfraktion ein Antrag auf Neuregelung von Aufwandsentschädigungen in Beteiligungsunternehmen eingebracht, mit welchem das Beteiligungsmanagement unter anderem aufgefordert wurde, ein Konzept für die Neuregelung von Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Aufwand, Verantwortung und Funktion der Gremienmitglieder zu erarbeiten (*Anlage 3*).

Entwicklung

In Folge der Beauftragung wurde seitens der Beteiligungssteuerung die als *Anlage 1* beigefügte Regelung erarbeitet. Eine Einstufung der städtischen Gesellschaften erfolgte im ersten Schritt auf Grundlage der Regelung zu Größenklassen aus § 267 HGB. Die Größenklasse bestimmt sich hierbei nach der Bilanzsumme, der Höhe der Umsatzerlöse sowie nach der Anzahl der Beschäftigten. Für einen Wechsel der Größenklasse müssen gemäß HGB mindestens zwei der drei genannten Kriterien über zwei Jahre erfüllt sein. Die Größenkriterien des HGB spiegeln aus Sicht der Beteiligungssteuerung auch die im Antrag genannten Kriterien des Aufwands und der Verantwortung der Mandate in den dazugehörigen Aufsichtsräten wider.

Die Kommunalunternehmen Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster sowie die drei Regionalen Betriebsbildungszentren Elly-Heuss-Knapp Schule, Theodor-Litt-Schule und Walther-Lehmkuhl Schule werden in diesem Konzept vorerst nicht berücksichtigt, da eine Änderung der jeweiligen Satzungen zu erfolgen hat. Aktuell ist in den Satzungen geregelt, dass eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen unter Maßgabe der Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat.

Demnach werden die städtischen Gesellschaften wie folgt gruppiert:

Kleine Kapitalgesellschaften

Holstenhallen Neumünster GmbH; Holstenhallen Service GmbH; Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH

Mittelgroße Kapitalgesellschaften

Wohnungsbau GmbH Neumünster

Große Kapitalgesellschaften

Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH; Konzern SWN

Abweichend von der vorstehenden Größeneinstufung soll die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH aufgrund der Konzernstruktur innerhalb der SWN, in der einzelne Tochterunternehmen als mittelgroße oder große Kapitalgesellschaften eingruppiert sind, ebenfalls analog zum FEK als große Kapitalgesellschaft eingestuft werden. Die identische personelle Besetzung in den Aufsichtsräten der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligun-

gen GmbH, der SWN Bäder und Freizeit GmbH, der SWN Entsorgung GmbH, der SWN Natur GmbH, der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH sowie der SWN Verkehr GmbH wurde zum Anlass genommen, die Aufsichtsräte der SWN aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen als „de-facto Konzernaufsichtsrat“ einzustufen und dementsprechend eine kumulierte Konzernaufwandsentschädigung festzulegen, um die Gesamtvergütung der Mitglieder der übereinstimmend besetzten Gremien im Konzern in einem angemessenen Rahmen zu begrenzen. Aufgrund des „de-facto Konzernaufsichtsrates“ erhalten die Mitglieder des SWN Aufsichtsrates zusätzlich einen 50%igen Aufschlag im Vergleich zum FEK, welches ebenfalls als große Kapitalgesellschaft nach dem HGB eingestuft wurde.

Die vorgeschlagene Spanne zwischen Mindestbetrag und Höchstbetrag stellt eine jährliche Aufwandsentschädigung dar, welche als Pauschalvergütung gewährt werden soll.

Nächste Schritte

Nach Zustimmung der Ratsversammlung zur Neuregelung der Aufwandsentschädigung in den städtischen Gesellschaften werden die jeweiligen Aufsichtsräte gebeten, für ihr jeweiliges Gremium unter Berücksichtigung des Aufwands und der Verantwortung ihrer Funktion einen Vorschlag für die Höhe der Aufwandsentschädigung im Rahmen des vorgegebenen Mindest- und Höchstbetrages zu unterbreiten.

Aufgrund der Vorschläge der Aufsichtsräte erfolgt anschließend eine Befassung des Hauptausschusses mit der konkreten Festsetzung der Entschädigungen, die nachfolgend für die GmbHs mit Gesellschafterbeschlüssen abschließend festgesetzt werden, wie es auch in § 7 Abs. 2 Nr. 2 c) des Mustergesellschaftsvertrages der Stadt Neumünster vorgesehen ist, der auf der Regelung des § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 113 Abs. 1 AktG beruht. Es wird vorgeschlagen, die Regelung über die Höhe der Aufwandsentschädigung in diesem Zuge zum 1. Januar 2025 unbefristet in Kraft zu setzen.

Zu Beginn jeder neuen Wahlperiode soll eine Überprüfung der bestehenden Regelung erfolgen. Die Bezüge aller Aufsichtsratsmitglieder sind darüber hinaus gemäß § 102 GO und § 15 Abs. 2 des Mustergesellschaftsvertrages der Stadt Neumünster auf der Internetseite des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums zu veröffentlichen.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Regelungen zur Neuregelung der Aufwandsentschädigungen (*Anlage 1*)
- Übersicht aktueller Stand der Aufwandsentschädigungen (*Anlage 2*)
- Antrag der CDU-Ratsfraktion, SPD-Rathausfraktion, Ratsfraktion Bündnis90/Grüne, FDP-Ratsfraktion (*Anlage 3*)